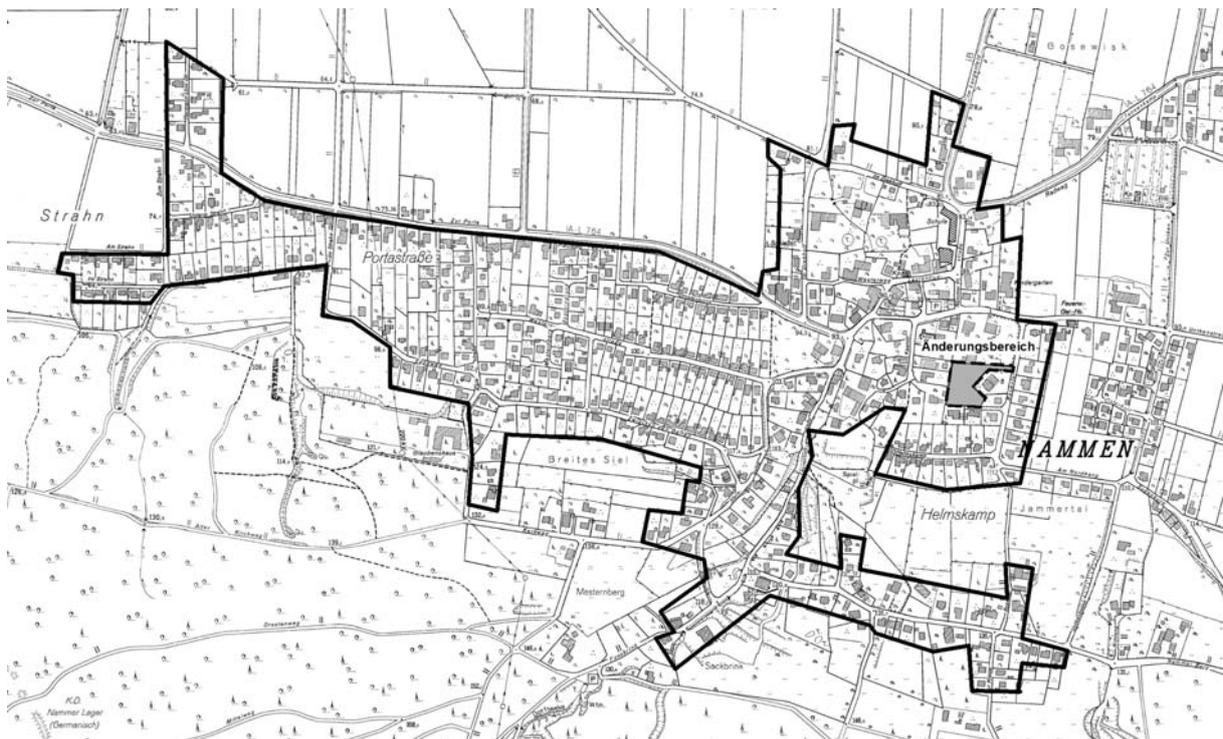


1. Änderungssatzung vom 25.02.2019 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Nammen“ (Innenbereichssatzung) vom 08.01.2007

Aufgrund des § 34(4) Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.02.2019 die 1. Änderungssatzung der Innenbereichssatzung „Dorf Nammen“ beschlossen.



Artikel I

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der 1. Änderung der Satzung. Weiterhin ist folgender Teillageplan (Flurkarte) Bestandteil der 1. Änderung der Satzung:

- Teillageplan für das Flurstück 341 der Flur 9 in der Gemarkung Nammen im Maßstab 1 : 500

Die Festsetzungen des §§ 1 bis 9 der Innenbereichssatzung Dorf Nammen gelten weiterhin für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Artikel II

§ 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Flurstück 341 der Flur 9 sind neue Gebäude nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen als Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten, maximal 2 Vollge-

schossen und einer Gesamthöhe von 9m zulässig. Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Als maximale Gebäudehöhe wird der höchste Punkt des Daches bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung (z.B. Attika)) definiert. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch erforderliche technische Anlagen oder Gebäudeteile ist als Ausnahme zulässig. Die Referenzbezugshöhe für Gebäude auf über privaten Verkehrsflächen erschlossenen Grundstücken ist der im Plan vermerkte Bezugspunkt mit einer Höhe von 95,3m ü. NHN. Für den nördlichen Abschnitt gilt eine Bezugshöhe von 93,5m ü. NHN und für den südlichen Abschnitt eine Bezugshöhe von 97,5m.

Artikel III

Unter den Hinweisen:

1. unter 2. werden die Worte

„dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 – 39“,

durch die Worte

„der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50, Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org“

ersetzt

2. unter 2 wird zusätzlich der Absatz

„Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentrupper Str. 285, 48161 Münster, Tel: 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; Email: christian.pott@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.“

angefügt

3. wird der Absatz

„Unter dem Satzungsgebiet befindet sich das auf Eisenstein verliehene Bergwerksfeld „Victoria“. Im betreffenden Bereich ist Bergbau vorgesehen. Beeinträchtigungen (z.B. durch Sprengerschütterungen/Sprenglärm) sind zu erwarten.“

angefügt

4. wird der Absatz

„Unter dem Satzungsgebiet befinden sich umfangreichen Sulfat- und Karbonatgestein-Vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann.“

angefügt

5. wird der Absatz

„Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Bückeberg ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Der Einsatz von Kränen, auch Autokränen mit ausfahrbaren Ausliegern, im Plangebiet, die eine Höhe von 30 m überschreiten, ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 1 d
Flughafenstr. 1
51147 Köln
lufabw1d@bundeswehr.org

anzuzeigen.“

angefügt

Artikel IV

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.03.2019

Bernd Hedtmann
Bürgermeister